

WICHTIGE

Information vom 24.05.2018

Betreffend KFZ Begutachtungsstellenverordnung 65. Ausgabe 2018 sowie Bundes Maß- und Eichgesetz MEG -2017

Bereits im Vorjahr wurde das MEG (Maß- und Eichgesetz) geändert.

Davon betroffen waren Bremsverzögerungsmessgeräte bei denen die Eichpflicht entfällt.
Jetzt ist für Bremsverzögerungsmessgeräte eine Kalibrierung gefordert.

NICHT betroffen sind Manometer (z.B. 16 bar oder 25 bar Bremsdruck- Messgeräte).
Die Eichpflicht für Manometer im rechtsgeschäftlichen Verkehr bleibt aufrecht!

Nun kommt es mit der seit kurzem veröffentlichten „65. Verordnung – Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung“ zu einer Kollision in Hinblick der Überprüfung dieser Manometer.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_65/BGBLA_2018_II_65.html

Demnach steht eine Kalibrierung im Gegensatz oder sogar als Zusatz zur Eichung!

Es wurde bereits um Klärung beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) ersucht, welche Art der Überprüfung vorrangig bzw. zu erfüllen ist.

Um die Rechtssicherheit der §57a Prüfstellen in jedem Fall sicherzustellen, können wir bis zur Klärung eine Lösung ohne Kostenänderung zur bisherigen Eichung mit Eichschein anbieten.

Es wird die Eichung gemäß gültigem MEG durchgeführt (mit Eichzeichen und Plombe am Manometer) und zusätzlich als Nachweis gemäß „Verordnung 65“ ein Kalibrierschein ausgestellt um beiden gültigen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Es kann in Fällen gesondert ein Eichschein für € 15,00 angefordert werden.

Kurzerklärung: EICHEN – KALIBRIEREN – JUSTIEREN

Geeicht können entsprechend gefertigte Messgeräte mit Zulassung zur Eichung werden.

Dabei darf das Messgerät die Eichfehlergrenzen nicht überschreiten.

Dem Zeiger bzw. dem Ablesewert kann „vertraut“ werden.

Das Messgerät wird gegen Veränderung mit einer Eichplombe versehen.

Die **Kalibrierung** ist die Erfassung der Anzeigewerte zum Zeitpunkt der Kalibrierung im Labor.

Es wird eine Tabelle erstellt aus der der Verwender die „tatsächlichen“ Werte herauslesen (und umrechnen) kann.

Das Messgerät wird nicht gesichert und kann jederzeit geöffnet und manipuliert werden.

z.B.: Kalibriertabelle - Auszug

tatsächlicher Druck	Anzeige am Messgerät Belastung 1	Anzeige am Messgerät Entlastung 2
2 bar	1,88 bar	2,13 bar
...
8 bar	7,65 bar	7,83 bar
...
16 bar	15,73 bar	15,92 bar

D.H. Wenn das Manometer z.B. 7,6 bar gemäß Kalibriertabelle anzeigt sind das in Wirklichkeit 8,0 bar!

Justieren nennt man das Einstellen auf den (möglichst) richtigen Druck. Damit der Anzeige wieder vertraut werden kann.

Im Zuge einer Eichung werden Manometer gegebenenfalls justiert (eingestellt).



Eichung eines Manometers – Anzeige: 16 bar sind „echte 16 bar“



Kalibrierung immer möglich. Anzeige: 2,4 bar sind gemäß Kalibriertabelle „echte 2,0 bar“





Bei geeichten Manometern zeigt der Zeiger (wie oben) innerhalb der Eichfehlergrenze an. Liegt die Anzeige außerhalb dieser Eichfehlergrenze so wird das Manometer justiert (eingestellt) oder muss ausgeschieden werden. Wird ein Manometer „nur“ kalibriert so wird die Abweichung in der Kalibriertabelle dargestellt und der Verwender muss auf den „richtigen“ Wert umrechnen.

z.B.

tatsächlicher Druck	Anzeige am Messgerät Belastung 1	Anzeige am Messgerät Entlastung 2
8 bar	7,575 bar	7,65 bar
...

größte Abweichung: 0,4 bar

Eichfehlergrenze 0,128 bar



Ist der Prüfdruck 8 bar, so müsste der Zeiger des Manometers gemäß Kalibriertabelle bei 7,6 bar stehen um mit „echten“ 8 bar zu prüfen!